

- Anlage 4 zur Niederschrift -



# ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ

**Nico Schellmann**

# BERICHT ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ

EEG 2021

**Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zum EEG 2017 und die Auswirkungen auf die Stadtwerke  
Norderstedt**

# BERICHT ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ

## EEG 2021

### Formales

- » Das EEG 2021 trat zum 1. Januar 2021 in Kraft
- » Änderungsgesetz: Kein Neuerlass eines neuen EEG, sondern Änderung des EEG 2017
- » Grundstruktur des EEG 2017 bleibt erhalten, dafür inhaltliche Einzeländerungen
- » Folgeänderungen in anderen Gesetzen

# BERICHT ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ

## EEG 2021

### **Zu den bereits ab dem 1. Januar 2021 zu beachtenden Neuregelungen gehören u.a.:**

- » Überführung von „ausgeförderten Anlagen“ in eine Anschlussregelung >> wurde geregelt
- » Ausschreibungsmöglichkeit für Aufdach-Solaranlagen oberhalb einer installierten Leistung von 300 kW bis 750 kW anstelle einer „gesetzlichen Förderung“,
- » neues Netzanschlussverfahren für Anlagen bis 10,8 kW mit kurzer Reaktionszeit für den Netzbetreiber,
- » neue Anforderungen an die technischen Einrichtungen zur netzdienlichen und marktorientierten Steuerung für Neuanlagen,
- » neue Rahmenbedingen für den Mieterstromzuschlag für ab dem 1. Januar 2021 neu realisierten PV-Mieterstromprojekte sowie
- » Änderungen bei der EEG-Umlagepflicht für Neu- und Bestands-EEG-Anlagen (neue „Kleinanlagenregelungen“ für Anlagen bis 30 kW)

# BERICHT ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ

## EEG 2021

### Wesentliche Änderungen mit Auswirkungen auf die Stadtwerke

#### » „Anschlussregelung“ für „ausgeförderte Anlagen“

Folgende Anlagen erhalten eine Anschlussvergütung bei Verkauf des Stroms an den Netzbetreiber:

- » ausgeförderte Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind und eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben, sowie ausgeförderte Windenergieanlagen (unabhängig von der Leistung) erhalten bestimmten Fördersatz und dürfen im Netzbetreiber-EEG-Bilanzkreis geführt werden.
- » „ausgeförderte Anlagen“, die keine Windenergieanlagen an Land sind und die eine installierte Leistung von mehr als 100 kW haben, können diese „Anschlussregelung“ ab dem 1. Januar 2021 nicht nutzen. Für diese Anlagen muss die ungeförderte „sonstige Direktvermarktung“ beschränkt werden.
- » Bei SWN fallen ab 01.01.2021 insgesamt vier PV-Anlagen aus der Förderung

# BERICHT ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ

## EEG 2021

### Wesentliche Änderungen mit Auswirkungen auf die Stadtwerke

#### » Anschlussförderung und Eigenversorgung

- » EEG-Umlage auf unmittelbare Drittbelieferung und Eigenversorgung fällt nach den allgemeinen Regeln an. Allerdings entfällt für die Eigenversorgung aus allen EEG-Anlagen (auch ausgeförderte Anlagen) bis 30 kW installierte Leistung für 30 MWh/a die EEG-Umlage, § 61b Abs.2 EEG 2021
- » bis 10 kW kein Erzeugungszähler erforderlich
- » Anlagenbetreiber, deren Anlage ab dem 1. Januar 2021 der Veräußerungsform der Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen zugeordnet ist, dürfen Eigenversorgung oder unmittelbare Drittbelieferung nicht ohne Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem betreiben.
- » Keine wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Stadtwerke

# BERICHT ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ

## EEG 2021

### Wesentliche Änderungen mit Auswirkungen auf die Stadtwerke

#### » Netzanschluss

- » Das EEG 2021 enthält ein neues Netzanschlussverfahren für Anlagen bis 10,8 kW (§ 8 Abs. 5 und 6 EEG 2021)
- » Bei EEG Anlagen > 10,8 kW ist innerhalb eines Monats ein Zeitplan durch den Netzbetreiber für den Anschluss ans Netz zu übermitteln

#### » Technische Einrichtungen für das Einspeisemanagement

- » EEG- und KWK Anlagen > 25 kW müssen fernsteuerbar sein

# BERICHT ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ

## EEG 2021

### Wesentliche Änderungen mit Auswirkungen auf die Stadtwerke

#### » Mieterstrom

Folgende Änderungen sieht das EEG 2021 im Vergleich zum PV-Mieterstrommodell nach dem EEG 2017 vor:

- » Fördervoraussetzung der Lieferung „im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude“ wird ersetzt durch „in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt“
- » Der Mieterstromzuschlag wird erhöht (zwischen 3,79 in der kleinsten bis 2,37 Cent/kWh in der höchsten Leistungsklasse bis 500 kWp), § 48a EEG 2021